



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Gornsdorf (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner Sitzung am 09.05.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Gornsdorf beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Gemeinde Gornsdorf erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen der Gemeinde Gornsdorf in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Individuell zurechenbare öffentliche-rechtliche Leistungen (Amtshandlungen) sind beantragte, sonst willentlich in Anspruch genommene oder zugunsten des Leistungsempfängers erbrachte Tätigkeiten, die der Ausübung hoheitlicher Gewalt dienen.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzuordnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten gegenüber der Gemeinde Gornsdorf schriftlich übernommen hat oder
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich – unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten - nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die weder eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben wird noch für die im Kostenverzeichnis eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, bemisst sich die Gebühr nach einer vergleichbaren im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr in Höhe von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (3) Die Kostenfestsetzung innerhalb der Rahmengebühr bemisst sich nach dem Stundensatz.

- (4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Nichterhebung, Gebührenbefreiung

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenbefreiung finden die §§ 11 und 12 SächsVwKG sowie der § 64 SGB X entsprechend Anwendung.

§ 5 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR bis 5.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 Euro, zu erheben. Wurde die sachliche Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Entstehung der Kosten

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der

Anlage zu § 3 Abs. 1 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Gornsdorf (Verwaltungskostensatzung) vom TT.MM.JJJJ

kommunales Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1	Einsichtsgewährung, Auskünfte	
1.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	9,00 € bis 75,00 €
1.2	Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	9,00 € bis 75,00 €
2	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,50 € bis 55,00 €
2.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, und dergleichen je angefangene Seite	2,00 €; min. 5,00 €
3	Erteilung von Bescheinigungen	9,00 € bis 75,00 €
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 € bis 550,00 €
5	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 4	15,00 € bis 300,00 €
6	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, min. 5,00 €
7	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Wertes, min. 7,00 €
7.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	3 % des Wertes, min. die Unterbringungskosten
8.	Ausgabe Ersatz- Hundesteuermarke	7,00 €
9.	Schreibauslagen	
9.1	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., ohne Berücksichtigung der Herstellung, je angefangene Seite	
9.1.1	Für die ersten 50 Seiten	1,00 €, min. 7,00 €
9.1.2	Für jede weitere angefangene Seite	0,50 €
9.2	Anfertigung einer besonders zeitintensiven oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 9.1.1.; bzw. 9.1.2 kann bis auf das 5-fache erhöht werden, min. 7,00 €
9.3	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	Gebühr nach Tarifstelle 9.1.1.; bzw. 9.1.2 kann um die Hälfte verringert werden, min. 7,00 €

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. Bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung. Im Falle des § 5 entstehen die Kosten mit Zurücknahme, Erledigung oder Rechtsbehelf.

- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch zum Zeitpunkt dieser Aufforderung.

§ 8 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Gornsdorf einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Zahlung der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind grundsätzlich kostenfrei an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 10 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden §§ 2,3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes, vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 13.11.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.01.2016 außer Kraft.

Gornsdorf, den 10.05.2023

Alexander Richter
1. stellv. Bürgermeister



Siegel